

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 20

Artikel: Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in Aussicht genommen worden war, dann aber infolge der Zeitlage eine Verzögerung um anderthalb Jahre erfuhr, bildet lediglich ein Teilstück einer großen Baugruppe, die für die Überbauung des weiten Trapezfeldes zwischen Hardplatz, Hardstraße, verlängerter Bäckerstraße und Sihlfeldstraße projektiert ist. Von derselben war an der Landesausstellung in Bern 1914 ein Modell ausgestellt, das folgende durch Anlagen, Baumgruppen, Spielwiesen und Turnplätze in harmonischer Weise zu einem geschlossenen Ganzen vereinigte Einzelobjekte vorsieht: das nunmehr vollendete Primarschulhaus mit Turnhalle und einem noch zu erstellenden großen Flügelgebäude und einer zweiten Turnhalle, einem Sekundarschulhaus mit Turnhalle und dem Kirchgemeindehaus Auferstehl.

Die im letzten Herbst von der Stadtgemeinde beschlossenen „Burkli- und Wohnhäuser“ mit 187 Wohnungen auf dem städtischen Lande beim alten Friedhof Auferstehl nehmen einen raschen Fortgang, so daß sämtliche Bauten bereits bis zum kommenden Herbst unter Dach sein werden und alsdann, wie vorgesehen, auf den Sommer 1919 bezogen werden dürfen.

Für den Ausbau des Predigerchores für die Zwecke der Zentralbibliothek Zürich verlangt der Regierungsrat einen Nachtragskredit von 82,000 Fr.

Limmattbrücke. Bei Dietikon (Zürich) soll durch Genietruppen eine provisorische Holzbrücke über die Limmat erstellt werden.

Neubauten auf der Gotthardbahn. Außer der Einführung des elektrischen Betriebes auf der Linie Erstfeld-Bellinzona und der allfälligen Weiterführung derselben bis Chiasso werden noch bedeutende Ergänzungsbauten zur Ausführung gelangen. So sollen zwischen den Stationen Wassen und Giornico acht Überführungen aus Eisen durch Steinbrücken ersezt werden. Die Station Göschenen erfährt eine große Erweiterung, und an Stelle der Eisen-Brücke über die Göschenenreuss tritt eine steinerne mit fünf Gleisen. Im Tessin werden in Giornico und Giubiasco zwei Nebenstationen für den elektrischen Betrieb angelegt, in Bellinzona werden die Reparaturwerkstätten erweitert und zwischen Taverne und Lugano wird bis zur endgültigen Lösung der Montecenerislinie ein zweites Gleis gelegt. Die Station Chiasso soll in großem Maßstab erweitert werden.

Die Arbeiten für den Neubau beim Kantons-
spital in Olten (Absonderungshaus für ansteckende
Krankheiten) sind vor einigen Tagen begonnen worden
und sollen so gefördert werden, daß der stattliche Bau
in zwei Monaten unter Dach gebracht sein wird.

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen
für die
Zementwaren-Industrie.
Silberne Medaille 1908 Mailand.
Patentierter Zementrohrformen - Verschluss.
— Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. —

Eisenkonstruktionen jeder Art.
Durch bedeutende
Vergrösserungen 3086
höchste Leistungsfähigkeit.

Bauliches aus Andeer (Graubünden). Die Alttienbrauerei Thüs is hat durch Herrn Architekt Nold ein Projekt ausarbeiten lassen über den Umbau und die Renovation des Gathofes „Zum Edelweiß“ in Andeer. Dabei soll das alte, sehr schöne Gewölbe im Wirtslokal erhalten bleiben, die Eingänge in bodenständigem Andeerer-Granit. Die ganze Anlage soll durch ein paar gute Farben heimelig ausgebildet werden.

Die Errichtung einer Gemeinde-Säge, -Mühle, -Mosterei usw. in Untervaz (Graubünden) wird geplant. Herr Architekt J. Nold in Felsberg wurde beauftragt, Projekt und Kostenvoranschlag auszuarbeiten und vorzulegen.

Bauliches aus Narburg (Aargau). Die Fluhrereinigung (verbesserte Felddeiteilung und Güterzusammenlegung) wird gegenwärtig von Herrn Geometer Rahm (Olten) vermessen. Die Aufstellung eines Baureglements mit Überbauungsplan befindet sich vor dem Abschluß.

Kirchenrenovation in Berg (Thurgau). In der sehr alten Kirche sind anlässlich umfangreicher Innenrenovationsarbeiten mittelalterliche Wandmalereien aufgedeckt worden. Sie stammen vermutlich aus dem 15. Jahrhundert, möglicherweise der gleichen Epoche wie die vielgenannten Fresken in der Kurzdorfer Kirche. Farbengebung und Zeichnung erinnern wenigstens lebhaft an diese. Leider ist aber nur noch ein Teil der ursprünglich die ganze Nordwand vom Chor bis zur Empore zierenden Malereien so erhalten, daß sich die sachverständige Auffrischung lohnt. Gemäß Beschlusß der paritätischen Baukommission ist dieselbe bereits durch einen Künstler aus Zürich begonnen worden. Der Kirche gereichen die aufgefrischten Darstellungen bei all ihrer naiven Urwüchsigkeit zu einem sehr wertvollen Schmuck.

Die Errichtung einer Karbidfabrik in Rivera bei Bellinzona ist aus militärischen Gründen vom Bundesrat untersagt worden. Die Gesellschaft Du Day beabsichtigt nun diese in Cadenazzo zu erbauen und hat der Kantonsregierung bereits eine Eingabe in diesem Sinne unterbreitet.

Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben.

(Bundesratsbeschuß vom 5. August 1918.)

Art. 1. Dieser Beschuß bezieht sich ausschließlich auf diejenigen Störungen des Erwerbs, die sich für Arbeiter während den außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Kriegszeit aus diesen ergeben.

Er versteht a) unter Betrieb eine private Unternehmung industrieller oder gewerblicher Art; b) unter Arbeiter eine in einem solchen Betriebe des Inlandes gegen Entrichtung eines Lohnes beschäftigte und im Inland wohnende Person, mit Ausnahme der Angestellten; c) unter Lohn den normalen Zeit- oder Akkordverdienst mit Einschluß der Zulagen, für den nicht über Fr. 14 im Tage hinausgehenden Gesamtbetrag.

Als Arbeiter gilt in der Hausindustrie auch eine Person, die gegenüber einem Betriebsinhaber in einer dem Dienstverhältnisse ähnlichen Lage sich befindet.

Die Regelung der Arbeitslosenfürsorge für Angestellte wird Gegenstand besonderer Beschußfassung sein.

Art. 2. Wird eine Einschränkung des Betriebes notwendig, so ist von dessen Inhaber, wenn die geschäftlichen Verhältnisse es irgendwie gestatten, statt der Entlassung von Arbeitern eine Kürzung der Arbeitsdauer oder eine Änderung der zeitlichen Arbeitsorganisation vorzunehmen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die beidseitige

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

— — — — — Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH · Telephon-Nummer 3636 — — — — —

4046

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Kündigung bleiben vorbehalten, sofern es sich nicht um die Anwendung von Art. 14, Absatz 2, handelt.

Art. 3. Herrscht in einer Betriebsgruppe Arbeitsmangel, so dürfen den ihr angehörenden Betrieben keine Überzeitbewilligungen erteilt werden, wenn ohne namhaften Schaden die Arbeit auf ungenügend beschäftigte Betriebe verteilt der mit Vermehrung des Personals ausgeführt werden kann.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Betriebe, die dringliche Aufträge öffentlicher Verwaltungen des Landes auszuführen haben.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement kann vorübergehend für einzelne ungenügend beschäftigte Betriebsgruppen eine Kürzung der Arbeitsdauer oder eine Änderung der zeitlichen Arbeitsorganisation vorschreiben.

Auf Zu widerhandlungen gegen die im vorstehenden Absatz vorgeesehenen Vorschriften des Departements findet der Art. 19 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken Anwendung.

Art. 4. Wird die Arbeitsdauer wöchentlich um höchstens 5 Stunden oder um höchstens 10% der im Betriebe sonst üblichen Arbeitsdauer gekürzt, so besteht für den Betriebsinhaber keine Verpflichtung, den Arbeiter für die ausfallende Zeit zu entschädigen.

Art. 5. Wird die Arbeitsdauer wöchentlich um mehr als 5 Stunden oder um mehr als 10%, aber nicht auf weniger als 60% der im Betriebe sonst üblichen Arbeitsdauer gekürzt, so bezahlt der Betriebsinhaber neben dem normalen Lohn für die noch benötigte Arbeitszeit 50% des Lohnes, welcher der ausfallenden Zeit, abzüglich 10% (Art. 4), entspricht, jedenfalls aber mindestens 60% des normalen Gesamtlohnes; die 60% werden auf 70% erhöht, wenn der Arbeiter verheiratet ist oder eine gesetzliche Unterstützungs pflicht erfüllt.

In diesem Falle werden die Entschädigungen an die Arbeiter für die ausfallende Arbeitszeit zu einem Drittel vom Betriebsinhaber, zu einem Drittel vom Wohnsitzkanton des Arbeiters und zu einem Drittel vom Bunde übernommen. Der Kanton kann für seinen Anteil die beteiligten Gemeinden seines Gebietes bis zur Hälfte belasten.

Art. 7. Bei der Festsetzung der dem Arbeiter ausreichenden Entschädigung werden sein Nebenverdienst und seine Bezüge aus Unterstützungs- oder Arbeitslosenkassen

insoweit angerechnet, als mit dem Hinzutreten dieser Einnahmen der Lohn und die Entschädigung für ausfallende Arbeitszeit den normalen Gesamtlohn übersteigen würden.

Die wegen Unfalls und Krankheit dem Arbeiter zukommenden Entschädigungen treten an Stelle der Arbeitslosenunterstützung.

Art. 8. Die Organisation der dem Betriebsinhaber gemäß diesem Beschluss obliegenden Fürsorge bei Arbeitslosigkeit wird hinsichtlich der Betriebe, deren Inhaber beruflichen Verbänden angehören, diesen Verbänden übertragen.

Jeder Verband bestimmt, wie seine Mitglieder sich an der Aufrbringung der erforderlichen Mittel zu beteiligen haben.

Die Verpflichtung darf für den einzelnen Betriebsinhaber insgesamt nicht weniger als die Lohnsumme von zwei Wochen und nicht mehr als diejenige von sechs Wochen des Betriebes ausmachen.

Hiervom sollen die Zahlungspflichtigen ihrem Verband die Lohnsumme von zwei Wochen zur Entschädigung auch solcher Arbeiter, die nicht ihrem Betriebe angehören, zur Verfügung stellen.

Die Beschlüsse der Verbände über die Ausführung dieser Vorschriften sind innert 20 Tagen nach Inkrafttreten dieses Beschlusses dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung vorzulegen; sie werden von ihm nach erfolgter Genehmigung den beteiligten Kantonsregierungen mitgeteilt.

Art. 9. Glaubt ein Verband, die im vorstehenden Artikel bezeichnete Aufgabe nicht übernehmen zu können, so kann er vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement auf begründetes, innert 20 Tagen nach Inkrafttreten dieses Beschlusses einzureichendes Gesuch hin von deren Erfüllung entbunden werden. Gegebenenfalls tritt im Sinne des nachfolgenden Artikels für die betreffenden Betriebsinhaber an die Stelle des Verbandes die Behörde der Gemeinde, in welcher der Betrieb liegt.

Art. 10. Die Behörden der Gemeinden, in denen die Betriebe liegen, haben innert 20 Tagen nach Inkrafttreten dieses Beschlusses festzustellen und der Kantonsregierung mitzuteilen, welche Betriebsinhaber einem beruflichen Verbande nicht angehören oder nicht beitreten.

Sie sollen dafür sorgen, daß solche Betriebsinhaber entweder sich einem solchen Verbande nach den von ihm festgestellten Normen verpflichten oder die von der Gemeindebehörde im Rahmen dieses Beschlusses vorgeschriebenen Leistungen an die Arbeiter vollziehen.

Gegen den Beschluss der Gemeindebehörde kann innert 5 Tagen nach dessen Zustellung Beschwerde bei der Kantons-

regierung erhoben werden, die endgültig entscheidet. Diese kann die Entscheidung der kantonalen Einigungsstelle übertragen.

Art. 11. Die beruflichen Verbände entscheiden über die Zweckbestimmung der ihnen von den Betriebsinhabern zur Verfügung gestellten Geldmittel, die während der Geltung des gegenwärtigen Beschlusses nicht zur Verwendung gelangen.

Art. 12. Hat der Betriebsinhaber die in den vorstehenden Artikeln festgesetzte Zahlungspflicht erfüllt und sind die zur Verfügung gestellten Mittel erschöpft, so übernehmen der Wohnsitzkanton des Arbeiters und der Bund je die Hälfte der dem Arbeiter für die ausfallende Arbeitszeit nach Art. 5 und 6 auszurichtenden Entschädigung. Der Kanton kann für seinen Anteil die beteiligten Gemeinden seines Gebietes bis zur Hälfte belasten.

Dem Betriebsinhaber werden nur die Zahlungen angerechnet, die er auf Grund dieses Beschlusses geleistet hat.

Art. 13. Die Auszahlungen an die Arbeiter erfolgen durch den Betriebsinhaber, solange das Dienstverhältnis besteht, nach dessen Aufhören durch die Wohnsitzgemeinde des Arbeiters.

Die einem beruflichen Verbande angehörenden oder ihm einzahlenden Betriebsinhaber verrechnen während der Dauer ihrer Leistungen mit der Verwaltung des Verbandes, die übrigen mit der erwähnten Gemeinde.

Die Zuflüsse der Kantone und des Bundes gehen an die Verwaltung des Verbandes, bzw. an die Gemeinde, auf Grund monatlicher Abrechnungen dieser Stellen.

Art. 14. Wegen der Bestimmungen dieses Beschlusses dürfen keine Entlassungen von Arbeitern oder Lohnkürzungen vorgenommen werden.

Zeitliche Einschränkungen der Arbeit (Art. 4, 5 und 6) können ohne Einhaltung der Kündigungsfrist vorgenommen werden, sind aber den Arbeitern in der Regel 14 Tage zum voraus anzugeben.

Art. 15. Betriebsgruppen, in denen Einrichtungen der Fürsorge bei Arbeitslosigkeit schon bestehen, können je nach deren Wert vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, nach Anhörung der betreffenden beruflichen Verbände der Betriebsinhaber und der Arbeiter, von der Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften ganz oder teilweise entbunden werden.

Art. 16. Einzelne Betriebsinhaber, denen die Aufbringung der in diesem Beschluss vorgenommenen Leistungen ganz oder teilweise unmöglich ist, können von diesen durch den beruflichen Verband, wenn sie einem solchen angehören, andernfalls durch die Kantonsregierung ganz oder teilweise befreit werden. Der Entscheid der Kantonsregierung ist endgültig.

Wird von vorstehender Bestimmung Gebrauch gemacht, so übernimmt der Verband die entsprechende Verpflichtung für sein Mitglied; für die andern Betriebsinhaber kommt je die Hälfte der Verpflichtung der Kanton und der Bund auf.

Art. 17. Arbeiter, die im Falle von Arbeitslosigkeit passende Arbeitsgelegenheit nicht ergreifen, haben keinen Anspruch auf die in diesem Beschluss vorgenommene Entschädigung für Lohnausfall.

Art. 18. Der Bund bestreitet seine finanziellen Leistungen aus den für diesen Zweck verfügbaren Mitteln des Fonds für Arbeitslosenfürsorge.

Art. 19. Die Kantonsregierung kann die Namen von Betriebsinhabern, die den in diesem Beschluss festgesetzten Verpflichtungen nicht nachkommen, öffentlich bekanntgeben.

Art. 20. Auf Streitigkeiten über die aus diesem Beschluss sich ergebenden Pflichten der Betriebsinhaber und Ansprüche der Arbeiter finden die Vorschriften des Bundes und der Kantone über die Einigungsstellen Anwendung.

Kommt eine Vermittlung nicht zustande, so fällt die kantonale Einigungsstelle einen Schiedsspruch. Dieser ist für die Parteien verbindlich und steht einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 8, letzter Absatz, und Art. 10, Absatz 3.

Art. 21. Die sich auf die Auslegung dieses Beschlusses und seiner Vollzugsbestimmungen beziehenden Schiedssprüche der Einigungsstellen können inner 10 Tagen nach der Zustellung von den Parteien an eine Refurkommision weitergezogen werden. Diese wird vom Bundesrat aus einem Unparteiischen als Präsidenten, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern und je zwei Vertretern der beruflichen Verbände der Betriebsinhaber und der Arbeiter sowie aus dem nötigen Erfahrmänner bestellt.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet das Sekretariat der Kommision.

Die Refurkommision entscheidet nach Anhörung der Parteien endgültig.

Die Kosten des Verfahrens sind zu Lasten des Bundes.

Meynadier & Cie.

Klausstrasse 33 o Zürich o Tel. Hottingen 6847

liefern direkt an Wiederverkäufer
und Konsumenten:

289 4

Asphalt-Dachpappe

Ia. Holz cement

Klebemasse

Asphaltkitt

„Roofing“

teerfreie Dauerpappe für Bedachungen
und Isolierungen.

Art. 22. Die Kantone bezeichnen die kantonalen und kommunalen Amtsstellen, denen der Vollzug der gegenwärtigen Vorschriften obliegt.

Die Arbeitslosenfürsorge im Sinne dieses Beschlusses darf nicht als Armenfache behandelt werden.

Art. 23. Die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in öffentlichen Betrieben ist Sache der betreffenden Behörden.

Art. 24. Die öffentlichen Arbeitsämter sind angewiesen, neben der Beförderung ihrer ordentlichen Obliegenheiten nach der vom Verband schweizerischer Arbeitsämter aufzustellenden Wegleitung: a) sich über die in den industriellen und gewerblichen Betriebsgruppen bevorstehenden Arbeitseinschränkungen und -einstellungen fortwährend auf dem laufenden zu halten; b) sich nötigenfalls zum voraus nach neuen Arbeitsgelegenheiten umzusehen, sowohl in gleichartigen Berufen, als auch in der Land- und Forstwirtschaft, in Unternehmungen für Bodenverbesserungen, Torfgewinnung und anderen Erwerbszweigen. Die Betriebsinhaber sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Die beruflichen Verbände der Betriebsinhaber und der Arbeiter sollen von sich aus den Arbeitsämtern rechtzeitig die zur Erfüllung ihrer Aufgabe dienlichen Mitteilungen machen.

Art. 25. In Kantonen, wo der öffentliche Arbeitsnachweis nicht oder ungenügend organisiert ist, haben die Regierungen in Verbindung mit der Zentralstelle schweizerischer Arbeitsämter dafür zu sorgen, daß neue Ämter errichtet oder die Funktionen bestehender ausgedehnt werden.

Art. 26. Die Kantonalregierungen bezeichnen diejenigen Amtsstellen der Gemeinden, die den öffentlichen Arbeitsnachweis zu unterstützen haben.

Art. 27. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement übt die Oberaufsicht über den Vollzug dieses Beschlusses aus und erläßt die erforderlichen Weisungen.

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifarzt und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung
aus eigener Fabrik

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selinau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 67
5664

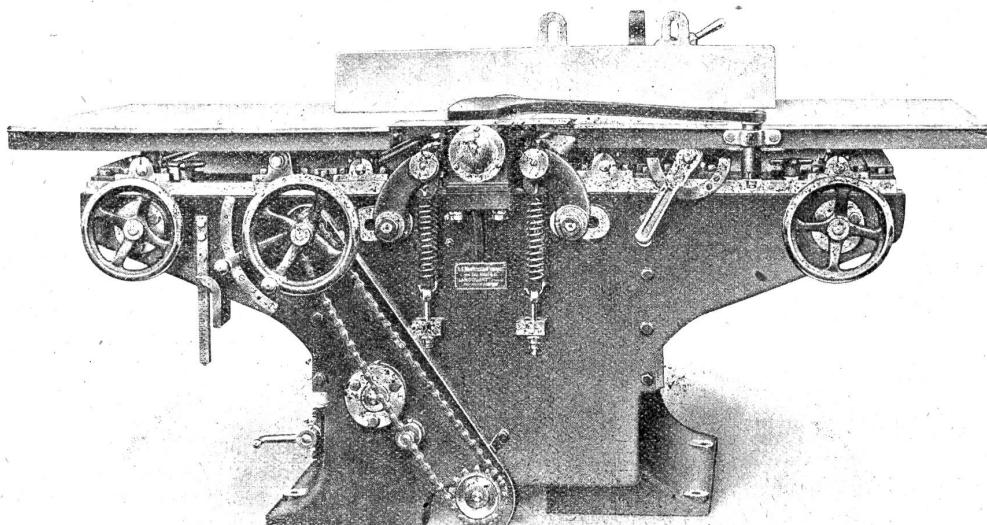
Art. 28. Der Beschluß tritt am 15. August 1918 in Kraft.

Die Verpflichtung, die in diesem Beschluß vorgesehene Entschädigung für Lohnausfall auszurichten, tritt nach Ablauf von 30 Tagen nach Erlass des Beschlusses in Kraft.

Verbandswesen.

Schweiz. Einfuhrgenossenschaft für Eisen, Stahl und Metalle. Am 7. August fand in Luzern die konstituierende Generalversammlung der Schweiz. Einfuhrgenossenschaft für Eisen, Stahl und Metalle (S. E. G. S.) statt. Die Versammlung war durch Vertreter von über 100 Firmen besucht. Der Verwaltungsrat wurde aus

A.-G. Landquater Maschinenfabrik in Olten



Moderne Holzbearbeitungsmaschinen

Kugellager

Rasche Bedienung

Ringschmierlager

Telephon Nr. 2,21 — GOLDENE MEDAILLE — Höchste Auszeichnung in Bern 1914 — Teleg.: „Olma“